

Fl. 63

Die in diesem Plan in rot eingetragene Änderung bzw. Festsetzung ist gemäß § 13 BBauG vom 18.06.1973 in der Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 07.02.1973 nach § 10 BBauG als Satzung beschlossen und nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.04.1973 in Kraft getreten.
Der Bürgermeister
gez. Dietrich

Präambel

Aufgrund des § 4 der Umwidmung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2266) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 23. Mai 1977 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 602 "Oeneking-West" gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

B. Textliche Festsetzungen

In der durch die Buchstaben A, B, C und D gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen nur in dem hierfür ausgewiesenen Gebiet zulässig.

- Ga Flächen für Garagen gemäß § 12 Abs. 1 - 3 BauN VO
- St Flächen für Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 - 3 BauN VO

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

- ND Naturdenkmal

D. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Dietrich gez. H. Weigert gez. Stahlschmidt
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

A. Festsetzungen gem § 9 Abs. 1 u. 5 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 10 Abs. 4 BauN VO

- WR** Reine Wohngebiete gem § 3 BauN VO
Zulässig sind Wohngebäude.
Außerdem sind gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauN VO Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, allgemein zulässig.
- WA** Allgemeine Wohngebiete gem § 4 BauN VO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauN VO, Ziffer 1-6 sind nicht zulässig.
- WS** Kleinsiedlungsgebiete gem § 2 BauN VO
Zulässig sind:
1. Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen und Gartenbaubetriebe,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
Außerdem sind gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauN VO sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen allgemein zulässig.
Ausnahmen gem § 2 Abs. 2 - 4 BauN VO sind nicht zulässig.

Baugrenze gemäß § 23 BauN VO
Gebäude und Gebäudeanteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Fortsetzen von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Diese Baugrenze wird durch überbaute Grundstücksflächen festgesetzt.

- 0,5 Geschäftszahl (GFZ) gemäß § 20 BauN VO
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauN VO
- III Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauN VO
- 0 Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauN VO

Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.
Das gilt nicht für die mit A, B, C, D gekennzeichnete Fläche. Dort sind Garagen und Stellplätze nur auf der dafür festgesetzten Fläche zugelassen.

- Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauN
- Kinderspielfeld
- Parkanlage
- Bäume sind zu erhalten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
- Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG
- Trafostation
- Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Gehweg
 - Parkstreifen
 - Ladestraße
 - Fahrbahn
 - Parkstreifen
 - Gehweg
 - Strassenbegrenzungslinie
- Öffentlicher Fußweg, befahrbar nur für Versorgungsfahrzeuge
- Öffentlicher Fußweg
- Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen freizuhalten
- Wahl- und Fahrweg- und Leitungsrechte zu befristeter Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) zugunsten der Stadt Lüdenscheid

* geändert gem. Auflage des Regierungspräsidenten v. 1.9.1977
Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 28.11.1977 einen Beitrittsbeschluss zu der o.g. Auflage gefaßt.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
gez. Dietrich gez. H. Weigert gez. Stahlschmidt

Verfahren

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 und DIN 18003	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluss des Rates der Stadt vom 27.10.1975 aufgestellt worden.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 3.12.75... bis 5.1.76... öffentlich ausgelegt.	Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i. V. m. Art. 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2271) genehmigt. Ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 23.9.77 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 602 "Oeneking West" Arnsberg, den 19.77	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 30.12.1969 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.1.1971, 4.2.1972, 2.4.1973 und 30.11.1973 in folgenden Tageszeitschriften a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) veröffentlicht worden und somit am 17.12.77 rechtsverbindlich geworden. Dieser Bebauungsplan liegt ab... 17.12.77... öffentlich aus. Lüdenscheid, den 19.12.77 Der Bürgermeister gez. Dietrich
gez. Hering Planungsamt	Lüdenscheid, den 29.3.1976 gez. Knackwefel	Lüdenscheid, den 31.3.1976 Der Stadtdirektor gez. Schulte-Brämey	Lüdenscheid, den 22.1.1978 Der Stadtdirektor i. V. gez. Schulte-Brämey	Arnsberg, den 19.77 Der Regierungspräsident Arnsberg im Auftrage gez. Cichos	
gez. Häußer Tiefbauamt	Lüdenscheid, den 29.3.1976 gez. Knackwefel	Lüdenscheid, den 29.3.1976 gez. Knackwefel	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	
gez. Knackwefel Vermessungsamt	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.				
gez. Heinzer Bauaufsichtsamt	Lüdenscheid, den 29.3.1976 gez. Knackwefel				
gez. Hirsch Garten- und Friedhofsamt					

Erneute Offenlegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 20.4.76 20.5.76 bis einschli. erneut öffentlich ausgelegt.
Lüdenscheid, 10.6.76

Der Stadtdirektor
in Vertretung:
gez. Schulte-Brämey
(Schulte-Brämey)
Techn. Beigeordneter

Maßstab 1:10000
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

196 1965 Nr. 602
Oeneking-West

B 229

Stadt Lüdenscheid
Bebauungsplan
Nr. 602 (Oeneking - West)

Gemarkung:
Lüdenscheid-Stadt Land 6. Blatt
Flur: 53,56, 63,96,97

Bestehend aus
12 Blatt Lage 4. Blatt Profil
Maßstab: 1:500 Blatt Nr. 1

Anschluss Blatt 2